

Hauptsatzung der Stadt Langelsheim

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Stadt Langelsheim“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf grünem Schild über goldenem Hirschgeweih ein silbernes Zahnrad, belegt mit silbernem Pickel und Spaten
- (2) Die Farben der Flagge sind grün-weiß (untereinander angeordnet)
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte im Sinne des (i. S. d.) § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile
 - a. Astfeld, bestehend aus dem Stadtteil Astfeld der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - b. Bredelem bestehend aus dem Stadtteil Bredelem der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - c. Hahausen bestehend aus der bisherigen Gemeinde Hahausen,
 - d. Langelsheim bestehend aus dem Stadtteil Langelsheim der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - e. Bergstadt Lautenthal bestehend aus dem Stadtteil Bergstadt Lautenthal der bisherigen Stadt Langelsheim,

- f. Flecken Lutter am Barenberge bestehend aus der bisherigen Gemeinde Flecken Lutter am Barenberge mit den Ortschaften Flecken Lutter am Barenberge, Ostlutter und Nauen,
- g. Wallmoden bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Wallmoden mit den Ortschaften Alt Wallmoden, Bodenstein und Neuwallmoden,
- h. Wolfshagen im Harz bestehend aus dem Stadtteil Wolfshagen im Harz der bisherigen Stadt Langelshaim

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- a. Astfeld 7 Mitglieder,
- b. Bredelem 5 Mitglieder,
- c. Hahausen 5 Mitglieder,
- d. Langelshaim 9 Mitglieder,
- e. Bergstadt Lautenthal 7 Mitglieder,
- f. Flecken Lutter am Barenberge 7 Mitglieder,
- g. Wallmoden 5 Mitglieder,
- h. Wolfshagen im Harz 7 Mitglieder.

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Langelshaim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt unter der Adresse „www.langelsheim.de“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.langelsheim.de/Verwaltung-Politik/Bekanntmachungen/. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Soweit keine andere Form vorgeschrieben wird, erfolgt in diesem Fall die Bekanntmachung zusätzlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in Langelsheim. Nach Ablauf einer einwöchigen Aushangfrist gilt die Bekanntmachung dann als bewirkt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebiets oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 Abs. 1 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Langelsheim vom 01.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

Langelsheim, 27.03.2025

Der Bürgermeister
Ingo Henze